

Tarifteil K

KuBuS® Werkverkehrsversicherung

Stand: 01.07.2019

Continentale Sachversicherung AG
Direktion: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
www.continentale.de

Inhalt:

	Seite
1. Geltungs- und Anwendungsbereich	3
2. Versicherbare Risiken und Gefahren	3
3. Nicht versicherbare Risiken/Transporte	4
4. Vertragsgrundlagen	5
5. Versicherungswert/Versicherungssumme	5
6. Tarifierungsmerkmale und Beiträge	6

K. KuBuS® Werkverkehrsversicherung

	Seite
1. Geltungs- und Anwendungsbereich	3
1.1. Geltungsbereich.	3
1.2. Anwendungsbereich	3
2. Versicherbare Risiken und Gefahren	3
2.1. Versicherbare Risiken	3
2.2. Versicherbare Gefahren.	3
2.2.1. Gefahren nach Abschnitt A § 2 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 - XL	3
2.2.2. Gefahren nach Abschnitt A § 2 Nr. 2 AVB Werkverkehr 2019 - XXL	4
3. Nicht versicherbare Risiken/Transporte	4
3.1. Risiken bei denen die Voraussetzungen gem. Ziff. 1.2 nicht oder nur teilweise erfüllt sind.	4
3.2. Risiken von Spediteuren, Güternah- oder -fernverkehrsunternehmen sowie anderer Frachtführer.	4
3.3. Insbesondere Transporte folgender Handelsgüter:	4
3.4. Handelsgüter, die unzureichend und/oder nicht transportgerecht/ beanspruchungsgerecht verpackt transportiert werden.	4
4. Vertragsgrundlagen	5
4.1. Aushändigung der Antragsdurchschriften und der Vertragsinformation	5
4.2. Unterschriften.	5
4.3. Vertragslaufzeit	5
4.4. Kurzfristige Versicherungen.	5
5. Versicherungswert/Versicherungssumme	5
5.1. Versicherungswert	5
5.2. Höchstversicherungssumme	6
6. Tarifierungsmerkmale und Beiträge	6
6.1. Beitragssätze in %	6
6.2. Nachlässe	6
6.3. Zuschlag für die Erweiterung des Geltungsbereiches	6
6.4. Zuschlag für die Mitversicherung von Gütern	6
6.5. Zuschlag für die Erhöhung von Werkzeug, das auf dem Transportmittel verbleibt.	6
6.6. Zuschlag für die Erhöhung des Höchstladungswerts	7
6.7. Selbstbehalte (je Versicherungsfall):	7
6.8. Mindestbeitrag	7
6.9. Ratenzahlungszuschlag.	7
6.10. Gebühren.	7
6.11. Versicherungssteuer	7

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

1.1. Geltungsbereich

Dieser Tarif gilt für die Versicherung von Handelsgütertransporten im Werkverkehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Tschechien.

Eine Erweiterung des Geltungsbereiches auf Europa im geographischen Sinne (ausgenommen: Moldawien, Russland, Weißrussland, Ukraine) ist möglich (s. Ziff. 6.3).

1.2. Anwendungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die Beförderung

- von Gütern, soweit der Versicherungsnehmer an ihnen ein versicherbares Interesse hat, einschließlich der handelsüblichen Verpackungsmittel;
- im Werkverkehr; Werkverkehr im Sinne der Bedingungen ist die Beförderung von Gütern für eigene Zwecke des Versicherungsnehmers. Die Beförderung muss der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen der versicherten Firma, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb des Unternehmens oder zum Zweck des Eigenverbrauchs und -gebrauchs außerhalb des Unternehmens dienen;
- mit geeigneten Kraftfahrzeugen und Anhängern (Transportmittel), die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm auf Abzahlung gekauft, geleast oder gemietet sind und von ihm, seinen Fahrern oder sonstigen Betriebsangehörigen bedient werden. Werden andere Fahrzeuge vorübergehend an Stelle der vorgenannten Fahrzeuge verwendet, besteht Versicherungsschutz im gleichen Umfang. Aus betrieblichen Gründen eingesetzte Mitarbeiterfahrzeuge werden den eigenen Fahrzeugen gleichgestellt.

Güterkraftverkehr (Frachtführertätigkeit) ist nicht versichert.

2. Versicherbare Risiken und Gefahren

2.1. Versicherbare Risiken

Versichert werden können Handelsgüter aller Art, ausgenommen Güter gem. Ziff. 3. Vorausgesetzt werden versicherungstechnisch vertretbare/normale Risiken.

Mindergefährdete Handelsgüter dürfen nicht ausgeschlossen werden.

2.2. Versicherbare Gefahren

2.2.1. Gefahren nach Abschnitt A § 2 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 - XL

Der Versicherer ersetzt die Beschädigung oder den Verlust der versicherten Güter während der Dauer der Versicherung (Abschnitt A § 3 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale), verursacht durch

- Unfall des Transportmittels sowie von Eisenbahnen und Schiffen und Fähren, sofern das Transportmittel und die versicherten Güter auf ihnen verladen sind;
- Unfall während des direkten Be- und Entladens des Transportmittels;
- Achsbruch und Zerplatzen von Reifen des Transportmittels;
- Notbremsung und Ausweichmanöver zur Vermeidung eines Unfalles durch verkehrsbedingte Umstände, sofern hierfür der Beweis erbracht werden kann und unter der Voraussetzung, dass es ohne diese Maßnahme zu einem Unfall gekommen wäre;
- Brand und Explosion, soweit nicht durch Selbstentzündung entstanden, Blitzschlag; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Raub oder räuberische Erpressung,
- Vandalismus nach einem Einbruch in das allseits verschlossene Transportmittel;
- Diebstahl des ganzen Fahrzeugs und Einbruchdiebstahl in das allseits verschlossene Fahrzeug

- höhere Gewalt (im Sinne von Naturereignissen), insbesondere Überschwemmung, Übertreten von Gewässern, Schneelawinen, Steinlawinen, Berg- oder Erdrutsch, Brücken oder Straßeneinsturz, Sturz ins Wasser oder in Abgründe;
- Unterschlagung des Transportmittels mit den versicherten Gütern
- Streik, Aussperrung, Aufruhr, Plünderung, Sabotage, terroristische und politische Gewalt-handlungen, der Versicherungsschutz für diese Gefahrengruppe kann jederzeit mit einer Frist von drei Werktagen gekündigt werden

2.2.2. Gefahren nach Abschnitt A § 2 Nr. 2 AVB Werkverkehr 2019 - XXL

Der Versicherer leistet während der Dauer der Versicherung (Abschnitt A § 3 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale) versicherter Güter Ersatz für die versicherten Gefahren gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale sowie für

- Beschädigung oder Zerstörung

insbesondere wird auch Ersatz geleistet für Schäden verursacht durch:

- Bruch
- Verbiegen, Verbeulen, Verdrehen
- Sackriss
- Leckage
- Nässe jeder Art
- Rost und/oder Oxydation, gleichviel aus welcher Ursache entstanden
- Selbsterhitzung
- Geruchsannahme
- Ungeziefer, Ratten, Mäuse
- Vermischen/Verschmutzen
- Eintrübung

3. Nicht versicherbare Risiken/Transporte

3.1. Risiken bei denen die Voraussetzungen gem. Ziff. 1.2 nicht oder nur teilweise erfüllt sind.

3.2. Risiken von Spediteuren, Güternah- oder -fernverkehrsunternehmen sowie anderer Frachtführer.

3.3. Insbesondere Transporte folgender Handelsgüter:

- Wertsachen, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteinen, Geld, auf Geldkarten geladene Beträge, Wertpapiere und Kunstgegenstände;
- Geschäftsunterlagen wie Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen;
- Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- lebende Tiere und lebende Pflanzen;
- Leder- und Pelzwaren;
- echte Teppiche;
- Munition und sonstige explosive Stoffe;
- radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe.

3.4. Handelsgüter, die unzureichend und/oder nicht transportgerecht/beanspruchungsgerecht verpackt transportiert werden.

Ausnahme: Der Gütertransport ohne Verpackung ist transportgerecht/beanspruchungsgerecht.

4. Vertragsgrundlagen

- Antrag auf Werkverkehrsversicherung; Formular-Nr.: S.6e.4963.07/19;
- Vertragsinformation für die Werkverkehrsversicherung der Continentale (S.7e.4379) Stand 01.07.2019 inkl.
- Allgemeine Bedingungen für die Werkverkehrsversicherung (AVB Werkverkehr 2019 der Continentale)
- Klauseln für die Werkverkehrsversicherung (AVB Werkverkehr 2019 der Continentale)
- Glossar für die Werkverkehrsversicherung (AVB Werkverkehr 2019 der Continentale)

4.1. Aushändigung der Antragsdurchschriften und der Vertragsinformation

Dem Antragsteller ist eine Antragsdurchschrift auszuhändigen.

Die dem Vertrag zugrundeliegende Vertragsinformation ist dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Antragsstellung auszuhändigen.

4.2. Unterschriften

Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben.

Bei Anträgen von Minderjährigen ist auch die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4.3. Vertragslaufzeit

Versicherungsverträge können mit einer Vertragsdauer von bis zu 3 Jahren abgeschlossen werden. Sofern eine besondere Hauptfälligkeit gewünscht wird, ist ein Datum nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres einzutragen.

Beispiel:

Beginn: 15.1.2018, als Hauptfälligkeit wird der 1.1. eines Jahres gewünscht, als Ablauf ist der 01.01.2020 einzutragen.

4.4. Kurzfristige Versicherungen

Über diesen Tarif sind kurzfristige Versicherungen **nicht** möglich.

5. Versicherungswert/Versicherungssumme

5.1. Versicherungswert ist

- bei Bezügen der vereinbarte Einkaufspreis,
- bei Versendungen von bereits verkauften Gütern der vereinbarte Verkaufspreis,
- bei allen anderen Gütern der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendungsort bei Beginn der Versicherung
- bei Werkzeugen, die keine Handelsware sind, der Neuwert sofern diese nicht älter als 24 Monate sind
- bei Werkzeugen, die älter als 24 Monate sind, der Zeitwert.

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Die vereinbarte Versicherungssumme gilt als Höchsthaftungssumme und je Transportmittel maximal der vereinbarte Höchstladungswert. Die Versicherungssumme wird nicht je Transport ermittelt, sondern gilt für alle Transporte, die gleichzeitig stattfinden. Der Antragsteller legt bei Beginn der Versicherung fest, welcher Versicherungswert für alle gleichzeitig stattfindenden Transporte im Höchstfall gelten soll. Der durchschnittliche Ladungswert genügt nicht. Unterversicherung ist möglich. Übersteigt im Schadenfall der Versicherungswert der verladenen versicherten Güter (aller Transportmittel) während der Dauer der Versicherung die vereinbarte Versicherungssumme, so haftet der Versicherer für Schäden nur im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zum tatsächlichen versicherten Gesamtwert der Ladung.

5.2. Höchstversicherungssumme

- Je Transportmittel 50.000 EUR
- Je Vertrag 250.000 EUR

Sofern eine der genannten Summen überschritten werden soll, ist eine Anfrage bei der Direktion erforderlich.

6. Tarifierungsmerkmale und Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Gesamtversicherungssumme aller Transportmittel berechnet (s. Ziff. 5.). Die Einstufung zur Beitragsberechnung richtet sich nach der zugehörigen Zielgruppe, der Gesamtversicherungssumme sowie dem gewünschten Deckungsumfang (s. Ziff. 6.1 bis 6.4). Die Beiträge sind jeweils centgenau (kaufmännisch gerundet) zu berechnen.

6.1. Beitragssätze in %

Zielgruppe	XL	XXL
Handel I	4,50	5,63
Handwerk II	5,65	7,06
Heilwesen III	2,52	3,15
Hotel/Gastronomie IV	3,30	4,12
ohne Zielgruppenbezeichnung	5,13	6,41

6.2. Nachlässe

Ausschluss des Versicherungsschutzes für

- EDV-Geräte (u. a. Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, Datenträger, Dongles) 40 %
 - Spirituosen, Champagner, Tabakwaren 35 %

 - Ausschließlicher Transport von Massen- und Schüttgütern, Baustoffen, Chemikalien, Düngemitteln, Futtermitteln, Getreide, Saatgut, Holz, Kohle, Erzen, Mineralien, Steinen, Papier 80 %
- Flottennachlass:
- ab 3 Fahrzeugen 5 %
 - ab 6 Fahrzeugen 10 %
 - ab 10 Fahrzeugen 15 %
 - ab 15 Fahrzeugen 20 %

6.3. Zuschlag für die Erweiterung des Geltungsbereiches

Erweiterung des Geltungsbereichs auf Europa im geographischen Sinne (ausgenommen: Moldawien, Russland, Weißrussland, Ukraine) 20 %

6.4. Zuschlag für die Mitversicherung von Gütern

Einschluss des Versicherungsschutzes für

1. lebende Tiere und Pflanzen (nur in XL) 10 %
2. Fahrzeuge mit Planen- und Spriegelaufbau 20 %
3. Leder- und Pelzwaren Direktionsanfrage

6.5. Zuschlag für die Erhöhung von Werkzeug, das auf dem Transportmittel verbleibt

Für die über 5.000 Euro hinausgehende Versicherungssumme wird als Zuschlag ein Beitragssatz von 2 % erhoben.

6.6. Zuschlag für die Erhöhung des Höchstladungswerts

Für den über 50.000 Euro hinausgehenden Betrag wird ein Beitragssatz als Zuschlag genommen. Dieser ist in der Direktion anzufragen.

6.7. Selbstbehalte (je Versicherungsfall):

- Be- und Entladeschäden: Selbstbehalt 250 Euro
- Notbremsung und Ausweichmanöver: Selbstbehalt 10 %, mind. 250 Euro
- Diebstahl während der Nachtzeit (24 - 6 Uhr) außerhalb einer durch Verschluss gesicherten, allseitig baulich umschlossenen Garage oder Halle oder außerhalb des allseitig umfriedeten und umschlossenen Grundstückes: Selbstbehalt 20 %, mind. 250 Euro, maximal 2.500 Euro
- Schäden an versicherten Gütern im Transportmittel am Domizil des Versicherungsnehmers, seines Fahrers, seines Beauftragten oder auf Baustellen oder in ihrer unmittelbaren Nähe vor Beginn oder nach Beendigung eines versicherten Transports außerhalb einer durch Verschluss gesicherten, allseitig baulich umschlossenen Garage oder Halle oder außerhalb des allseitig umfriedeten und umschlossenen Grundstückes abgestellt ist: Selbstbehalt 20 %, mind. 250 Euro, maximal 5.000 Euro

6.8. Mindestbeitrag

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt je Vertrag für XL 75 Euro und XXL 130 EUR.

6.9. Ratenzahlungszuschlag

Der Zuschlag beträgt bei Zahlung in

- Halbjahresraten 3 %
- Vierteljahresraten 5 %
- Monatsraten (nur bei Abruf möglich) 8 %

6.10. Gebühren

Ausfertigungs- und Hebegebühren werden nicht erhoben.

6.11. Versicherungssteuer

Alle Beiträge (ggf. einschl. Ratenzahlungszuschlag) erhöhen sich noch um die jeweils gültige Versicherungssteuer (z. Zt. 19 %), diese wird Cent genau (kaufmännisch gerundet) berechnet.

